## T20 Staatliches Bauamt Freising, Servicestelle München (Schreiben vom 09.01.2019)

Grundsätzliche Stellungnahme

Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Freising keine Einwände, wenn die unter 2.2 ff genannten Punkte beachtet werden.

Unsere Stellungnahme vom 07.04.2017 behält weiterhin Gültigkeit.

[Dann wird wortgleich die Stellungnahme vom 07.04.2017 widergegeben!]

Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

- keine -

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können Die Ostumfahrung Dachau ist im Ausbauplan für Staatsstraßen unter der Dringlichkeit 1R enthalten. Die Nordumfahrung Dachau ist im Ausbauplan für Staatstraßen unter der Dringlichkeit 2 enthalten.

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können

## Erschließung

Das von der Bauleitplanung betroffene Gebiet befindet sich in der Nähe der St 2063 Abschnitt 640 Station 0,000.

Die Erschließung der Grundstücke des Bauleitplangebietes ist ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz vorgesehen (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i.V. m. Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 BayStrWG). Hierüber besteht Einverständnis.

## T20.1 Anbindung über bestehende untergeordnete Straßen

Durch die Ausweisung des Gewerbegebietes ist mit einer Zunahme des Verkehrs, insbesondere des Schwerverkehrs, an der Kreuzung (Schleißheimer Straße/Alte Römerstraße/Bajuwarenstraße) der St 2063 bei Abschnitt 640, Station 0,000 zu rechnen. Daher ist die Kreuzung baulich zu optimieren um einer Verschlechterung der Leistungsfähigkeit entgegenzuwirken. Nach Art. 32 Abs. 1 BayStrWG und Art. 14 Abs. 4 BayStrWG hat die Kommune die Kosten der Änderung zu tragen.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit

T20.2 Die gesetzlichen Anbauverbotszonen genügen voraussichtlich nicht zum Schutz der Anlieger vor Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen. Die für die Bemessung von Immissionsschutzeinrichtungen nötigen Angaben sind über die Immissionsschutzbehörde zu ermitteln (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)

Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundes- bzw. Staatsstraße übernommen. (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)